

## Richtlinien betreffend Abgabe und Finanzierung von Unterrichtsmitteln

- Gemäss Art. 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung sind Lehrmittel in der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abzugeben.
- Es ist den Fachschaften überlassen, Schulbücher gegen Bezahlung (als Eigentum) oder für eine beschränkte Zeitspanne als Leihbuch abzugeben. In diesem Falle erfolgt die Finanzierung der Lehrmittel (für die post-obligatorische Schulzeit) durch einen Kostenbeitrag der Schülerinnen und Schüler.
- Die jeweiligen Regelungen sind (unter Angabe der Lehrmittel) von den Fachschaften der Schulleitung zur Genehmigung mitzuteilen.

	Mögliche Abgabe-Regelung	Finanzierung
<b>Obligatorische Schulzeit</b> (1.–3. Kl. LZG, 1. Kl. KZG)	1. Für eine beschränkte Zeitspanne (Semester oder Schuljahr) als Leihgabe im Klassensatz.	Anteil Schule: 100%
	2. Als Eigentum ...mit ausschliesslicher Verwendung in der obligatorischen Schulzeit.	Anteil Schule: 100%
	3. Als Eigentum ...zur Verwendung von <b>1</b> weiteren Unterrichtsjahr in der post-obligatorischen Schulzeit.	Anteil Schule: 1/2 Anteil Schüler: 1/2
	4. Als Eigentum ...zur Verwendung von <b>2</b> weiteren Unterrichtsjahren in der post-obligatorischen Schulzeit.	Anteil Schule: 1/3 Anteil Schüler: 2/3
	5. Als Eigentum ...zur Verwendung von <b>3</b> oder mehr Unterrichtsjahren in der post-obligatorischen Schulzeit.	Anteil Schule: 1/4 Anteil Schüler: 3/4
<b>Post - obligatorische Schulzeit</b> (4.–6. Kl. LZG, 2.–4. Kl. KZG, 1.–4. Kl. FMS)	6. Für eine beschränkte Zeitspanne (Semester oder Schuljahr) als Leihgabe im Klassensatz.	Die Schülerinnen und Schüler leisten einen finanziellen Beitrag zur Amortisation der Lehrmittel (im Verhältnis zur erwarteten Erneuerungsdauer). Dieser Erneuerungsbeitrag wird (in Absprache mit der Fachschaft) jährlich durch die Fachlehrpersonen eingezogen.
	7. Als Eigentum	Zu 100% durch die Schülerin / den Schüler.